



Rechnungsprüfungsamt

Datum: 2015-10-22

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6146/2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	08.12.2015

Titel:

Entlastung der Bürgermeisterin über den Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Stadt Luckenwalde

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde wird gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nach Beschlussfassung des Jahresabschlusses der Stadt Luckenwalde zum 31.12.2013 einschließlich Übersichten und Anhang entlastet.

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Allgemeiner Vertreter der
Bürgermeisterin

Kämmerin

Amtsleiterin
Rechnungsprüfungsamt

Erläuterung/Begründung:

Die Jahresrechnung zum 31.12.2013 und ihre Anlagen und Übersichten wurden durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt gemäß § 102 (1) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) geprüft.

Die Prüfung wurde nach den §§ 104 (1 und 2) und § 103 (1) BbgKVerf vorgenommen.

Die Prüfung zielte auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften, den ordnungsgemäßen Nachweis und die den kommunalrechtlichen Vorschriften entsprechende Bewertung des in dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 ausgewiesenen Vermögen, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen ab.

Im Schlussbericht wurden die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung dargestellt. Gemäß § 104 (4) BbgKVerf enthält der Schlussbericht eine Bewertung zum Jahresabschluss einschließlich des Vorschlags zur Entlastung der Bürgermeisterin.

Die Kämmerin hat gemäß § 82 (3) BbgKVerf den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen aufgestellt und der geprüfte Entwurf wurde durch die Bürgermeisterin festgestellt. Die Stadtverordneten beschließen gemäß Beschlussvorlage B-6145/2015 über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2013.

In einem gesonderten Beschluss ist gemäß § 82 (4) BbgKVerf nun zugleich hier über die Entlastung der Bürgermeisterin durch die Stadtverordneten zu entscheiden.